



# HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2024

Plenum

## Dringlicher Antrag

### Fraktion der AfD

#### Jugendkriminalität bekämpfen – Ursachen klar benennen und entschlossen handeln

Der Landtag wolle beschließen :

1. Der Landtag stellt fest, dass die Zahl tatverdächtiger Jugendlicher und Heranwachsender im Jahre 2023 gegenüber dem Vorjahr erneut zugenommen und die Jugendkriminalität besorgniserregende Ausmaße angenommen hat. Jugendkriminalität in all ihren Facetten, insbesondere jedoch im Bereich der Gewaltkriminalität, stellt ein gesamtgesellschaftliches und herausforderndes Faktum dar, welches es unter Bündelung der Kräfte staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zu bekämpfen gilt. Kriminalätiologische und -phänomenologische Erkenntnisse in Bezug auf die Vielfalt der Ursachen von Jugendkriminalität müssen dabei sachlich, nüchtern und frei von ideologisch bedingter Begrenzung von Ursachenbenennungen in die Bekämpfungsstrategien einfließen.
2. Der Landtag stellt weiterhin fest, dass insbesondere in den vergangenen Jahren eine Vielzahl potentiell kriminogen wirkender gesamtgesellschaftlicher Umstände auf die Jugend eingewirkt hat. Besonders hervorzuheben sind dabei die Auswirkungen von Corona-Maßnahmen und „Lockdowns“, gesellschaftliche Fraktionierungstendenzen, demographische Verschiebungen, ungezügelter Einwanderung kulturell divergierender Personenkreise, auch von Teilen der politisch Verantwortlichen verbreitete dystopische Zukunftsprognosen aufgrund des „Klimawandels“ sowie multiple geopolitische Krisen und ihre Auswirkungen auf Deutschland, welche Zukunftsängste und Perspektivlosigkeit begünstigen.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Bedeutung der Jugendkriminalität als zentrale Bedrohung eines gesamtgesellschaftlichen friedlichen Zusammenlebens anzuerkennen und ihrer Bekämpfung höchste Priorität beizumessen. In ihren Maßnahmen soll die Landesregierung sowohl dem Ausbau präventiver wie auch repressiver Maßnahmenpakete gleichrangige Bedeutung einräumen.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ohne weiteres Verzögern in präventiver Richtung die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
  - a) Kooperationen zwischen Schulen und staatlichen Stellen, die Schülern die Grundlagen und Bedeutung verfassungsimmanenter Grundsätze, rechtsstaatlicher und demokratischer Prinzipien, des Gesellschaftsvertrags und der Normenbedeutung vermitteln, sind auszubauen. Dabei ist auch zu verdeutlichen, in welcher Form und warum Verstöße gegen die vorgenannten Grundsätze spürbare Sanktionen nach sich ziehen. Jugendliche sollen und müssen lernen, im Sinne individueller Handlungsverantwortlichkeit die Bereitschaft zu zeigen, die Folgen ihres Handelns zu tragen.
  - b) Ausbau von Thematisierung und von gegenseitigen Besuchen im Hinblick auf staatliche Normenkontrollinstanzen wie Polizei, Staatsanwaltschaften oder Jugendgerichte.
  - c) Unterstützung vor allem zu- und eingewanderter Eltern im Hinblick auf eine Erziehung ihrer Kinder, die sich nicht an den kulturellen Werten der Herkunftsländer orientiert, sondern die Normentreue und den unbedingten Respekt vor der Kultur Deutschlands betont. Vor allem jugendlichen Einwanderern aus islamischen Ländern muss bei deutlicher Aufzeigung möglicher Konsequenzen auch durch die Eltern verdeutlicht werden, dass Forderungen nach divergierenden religiösen und rechtlichen Normengerüsten wie der „Scharia-Rechtsordnung“ in Deutschland nicht geduldet werden. Kriminogen wirkende Folgen von sich ganz natürlich durch Einwanderung aus kulturfremden Räumen ergebende Normenkollisionen müssen so gut als möglich vermieden werden.

- d) Dezipierter Ausbau von Freizeit- und Sportangeboten insbesondere in sozial benachteiligten oder prekären Gebieten, wobei vor allem bei jeglicher Unterbreitung von Sportangeboten mit staatlicher Unterstützung auch der Implementierung der unter c) genannten Wertevermittlung und der Vermittlung des Fairnessgedankens besondere Bedeutung zukommen muss.
  - e) Der Verbreitung von für Jugendliche schädlichen und (Gewalt-)kriminalität potentiell befördernden Medieninhalten auch pornographischer Ausrichtung ist entgegenzuwirken. Jugendliche sind durch Schul- und Forschungsprojekte in geeigneter, jedoch nicht belehrender, Art und Weise über die möglichen schädlichen Folgen des Konsums derartiger Inhalte in Bezug auf Gewöhnungstendenzen, emotionale Abstumpfung, Verrohung und Störungen in Bezug auf die Ausprägung eines normalen Sexuallebens aufzuklären; Erkenntnisse aus der Medienkonsumforschung sind dabei heranzuziehen.
  - f) Beratungen, Schulungen und Präventionsprogramme im Hinblick auf Rauschgiftkonsum sind fortzusetzen und besonders hinsichtlich der schädlichen Folgen von Cannabiskonsum noch auszubauen, um der nicht zu leugnenden und in strafrechtssoziologischen Erkenntnissen begründeten Gefahr der vermeintlichen Harmlosigkeit des Konsums von Cannabisprodukten zu begegnen, welche sich aus größtenteils nicht intendierten oder absehbaren symbolischen Wirkungen der Teillegalisierung und Entkriminalisierung von Cannabis ergab und noch ergeben wird.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ohne weiteres Verzögern in repressiver Richtung die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Das Projekt der „Teen Courts“, in welchem leichtere Vergehen vor „Schülergerichten“ beraten werden, ist auch aus Gründen der fortschreitenden Erkenntnisse der kriminologischen Forschungsrichtungen „Desistance from crime“ und „Restorative Justice“ zu begrüßen und auszubauen. Die vor „Teen Courts“ abzuhandelnden Vergehen sind jedoch abschließend zu benennen und zu begrenzen. Beanzeigte Gewalttaten von Jugendlichen dürfen nicht von „Teen Courts“ verhandelt werden, da die Missachtung der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen bereits auf eine fortgeschrittene Ausprägung schädlicher Neigungen hindeutet. Die Wirksamkeit von „Teen Courts“ auf die Verhinderung der Festigung krimineller Neigungen von Jugendlichen ist laufend einer validen und unvoreingenommenen Überprüfung zu unterziehen.
  - b) Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG oder § 47 JGG sind durch die Verfolgungsinstanzen kritisch zu prüfen und dürfen nicht per se zur Regel werden, insbesondere dann nicht, wenn zweifelhaft ist, ob die eingeleiteten „erzieherischen Maßnahmen“ weitere Straftaten durch die Jugendlichen zu verhindern geeignet sind.
  - c) Die „Häuser des Jugendrechts“ als sich bereits bewährt habende behörden- und instanzenübergreifende Institution aus Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe sind zu forcieren und unverzüglich flächendeckend auszubauen.
  - d) Für wiederholt straffällige Jugendliche sind – im Regelfall bereits ab dem zweiten Vergehen – die Möglichkeiten des Jugendarrestes („Warnschussarrest“) konsequent anzuwenden. Dem aus Erziehungsgedanken sich ergebenden Beschleunigungsgebot in Jugendstrafsachen ist unbedingte Rechnung durch die Justizbehörden zu tragen; für gegebenenfalls zu diesem Zwecke notwendig werdende Personalmehrungen und -bündelungen ist durch die Landesregierung in Gestalt des Hessischen Ministeriums für Justiz und für den Rechtsstaat zu sorgen.
  - e) Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene unter Nutzung sämtlicher ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass Alter der Strafmündigkeit von derzeit 14 Jahren auf zwölf Jahre herabzusetzen.
  - f) Haftstrafen gegen Jugendliche, die wegen schwerer oder das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in besonderem Maße beeinträchtigender Art und Weise auffällig geworden sind, sind zum Schutze der Bevölkerung sowie aus general- und spezialpräventiven Erwägungen heraus konsequent anzuwenden. Für die Ausgestaltung des Vollzugs sind jedoch die Erkenntnisse der „Desistance from Crime“-Forschung heranzuziehen, um der Festigung krimineller Haltungen und Strukturen im Strafvollzug entgegenzuwirken.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 16. Mai 2024

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**